



Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zur 1. Änderung des
Bebauungsplans Nr. 8 „Feuerwehrrgerätehaus
Münsterdeich“
Stadt Isselburg

Erstellt durch:



StadtUmBau GmbH
Basilikastrasse 10
D- 47623 Kevelaer
tel +49 (0)2832 / 97 29 29
fax +49 (0)2832 / 97 29 00
info@stadtumbau-gmbh.de
www.stadtumbau-gmbh.de

07.03.2019

Inhalt

1	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG.....	2
2	RECHTLICHE GRUNDLAGEN.....	3
3	PLANUNGSVORGABEN	4
4	ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG	5
4.1	Beschreibung des Untersuchungsgebietes und seiner Umgebung	5
4.2	Vorprüfung der Wirkfaktoren	5
4.3	Methode	7
4.4	Ortsbesichtigung	7
4.5	Ergebnisse - Vögel	7
4.5.1	Planungsrelevante Vogelarten	8
4.5.2	Nicht planungsrelevante Arten	8
4.6	Auswertung des Fachinformationssystems	9
5	PROGNOSE ARTENSCHUTZRECHTLICHE KONFLIKTE.....	12
5.1	Vögel.....	12
5.2	Amphibien und Reptilien.....	15
5.3	Säugetiere (Fledermäuse).....	15
6	VERMEIDUNGSMAßNAHMEN	18
7	GESAMTBEWERTUNG	19
8	LITERATUR/LINKS	20
9	BILDDOKUMENTATION VOM 13.02.2019	22

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Isselburg führt ein Verfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 „Feuerwehrgerätehaus Münsterdeich“ für einen Bereich im Norden des Siedlungsgebiets von Isselburg durch.

Anlass für die Neuaufstellung ist das Bestreben der Stadt Isselburg das bestehende Feuerwehrhaus durch einen Neubau zu ersetzen und baulich zu erweitern sowie die Bleichstraße von einer Durchfahrtsstraße in eine Sackgasse mit Wendemöglichkeit umzubauen. Der geplante Neubau erstreckt sich in südwestlicher Richtung auf benachbarte Grundstücke und umfasst zukünftig eine Grundstücksgröße von rund 2000 qm. Das Grundstück ist im rechtskräftigen Bebauungsplan derzeit als „Fläche für den Gemeinbedarf“ und „Mischgebiet“ mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ ausgewiesen.

Der Änderungsbereich liegt innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 8 und umfasst die Flurstücke 704, 708, 709, 766 und 806 in der Flur 4 der Gemarkung Isselburg mit insgesamt rund 2.850 m² Größe.

Die StadtUmBau Ingenieurgesellschaft, Kevelaer wurde beauftragt, in einer Artenschutzrechtlichen Prüfung festzustellen, ob durch die Planänderung sowie die baulichen Maßnahmen planungsrelevante Arten betroffen sein könnten und weitere Prüfungen notwendig werden.

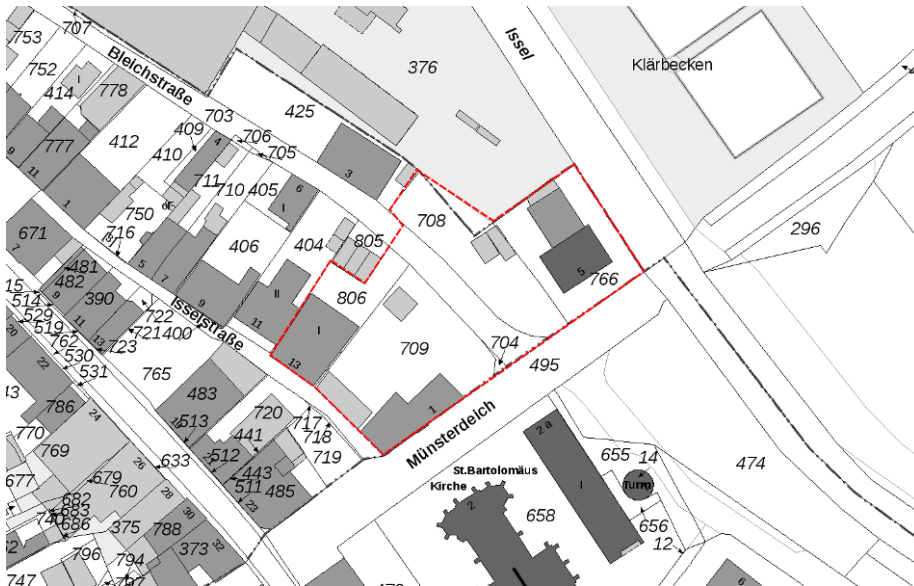


Abbildung 1: Lage des Plangebiets (rot markiert)



Abbildung 2: Entwurf zur geplanten Bebauung

2 Rechtliche Grundlagen

Im Rahmen dieses Planverfahrens sind die Belange des Artenschutzes im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zu berücksichtigen.

Aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und § 45 Abs. 7 BNatSchG ergibt sich die Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL und der V-RL in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. „wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“
2. „wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“
3. „Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“

Der Prüfumfang einer Artenschutzprüfung beschränkt sich auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Die national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

Das Landesamt für Natur, Umwelt, und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachliche Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der Artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Diese Arten werden in NRW planungsrelevante Arten genannt.

Sofern in einem Untersuchungsraum diese planungsrelevanten Arten vorkommen und durch ein genehmigungspflichtiges Vorhaben eine Verletzung der Schädigungs- bzw. Störungsverbote des Bundesnaturschutzgesetzes zu erwarten ist oder erfolgt, ist eine Einzelprüfung der betroffenen Arten durchzuführen. Es ist zu prüfen, ob Verbotstatbestände vom geplanten Vorhaben ausgehen können.

In Nordrhein-Westfalen unterliegen derzeit 184 Tier- und Pflanzenarten der Verpflichtung einer artbezogenen Einzelprüfung. Die größte Artengruppe wird hierbei mit 128 Arten von den Vögeln eingenommen, Säugetiere sind mit derzeit 25 Arten, die Gruppe der Amphibien und Reptilien ist mit 13 Arten vertreten. Von den über 30.000 wirbellosen Tierarten gelten lediglich 12 Arten als planungsrelevant; die Anzahl der Farn- und Blütenpflanzen ist im Verhältnis zu ihrem Gesamtartenbestand in Nordrhein-Westfalen mit nur 6 planungsrelevanten Arten relativ gering.

3 Planungsvorgaben

Vorgaben des Naturschutzrechts

Naturschutzgebiete oder geschützte Objekte im Sinne des nationalen Naturschutzrechts existieren im Plangebiet nicht. Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäische Vogelschutzgebiete¹ liegen im Plangebiet ebenso wenig vor wie ein Lebensraumtyp nach der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie² (FFH-Richtlinie).

Der Änderungsbereich schneidet lediglich an der nordöstlichen Grenze entlang eines schmalen, befestigten Uferrandes die Biotopkatasterfläche BK-4104-0019

-
- 1 Vogelschutz-Richtlinie - Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (79/409/EWG). - Amtsblätter der Europäischen Gemeinschaft Nr. L103/1 vom 25.04.1979
 - 2 FFH-Richtlinie - Richtlinie 92/43 EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. - Amtsblätter der Europäischen Gemeinschaft Nr. L206/7 vom 22.07.1992

„Issel zwischen Isselburg und Anholt“. Wertgebende Biotopstrukturen werden durch das Vorhaben nicht in Anspruch genommen.

4 Artenschutzrechtliche Prüfung

4.1 Beschreibung des Untersuchungsgebietes und seiner Umgebung

Der Änderungsbereich befindet sich im nördlichen Siedlungsgebiet der Stadt Isselburg zwischen Wohnbausiedlung und Industrie-/ Gewerbegebiet. Unmittelbar entlang der nordöstlichen Grundstücksgrenze verläuft das Fließgewässer Issel. Der Änderungsbereich wird abgegrenzt durch die Issel, der Straße Münsterdeich im Süden, der Isselstraße im Westen sowie dem Industriegelände einer Gießerei im Norden.

Innerhalb des Untersuchungsgebietes befinden sich im Osten das derzeitige Feuerwehrhaus mit Fahrzeughalle und Lagern, im Westen ein Wohnhaus mit Garten und Garagen zwischen Bleichstraße und Isselstraße sowie zentrale Stellplätze und Verkehrswege. Der Hof des Feuerwehrhauses ist vollständig gepflastert, im rückwärtigen Bereich zur Issel befindet sich ein Ziergarten mit zwei Einzelbäumen (Fichte, Mammutbaum) sowie kleinen Ziersträucher. Entlang des Münsterdeichs befinden sich zwei weitere große Laubbäume (u.a. Platane). Das Grundstück des bestehenden Feuerwehrhauses wird durch eine rund 5 m hohe Backsteinmauer vom Industriegelände (mehrere Tannen entlang Issel) abgegrenzt, davor befinden sich drei hochstämmige Weiden. Der Garten des Wohnhauses wird vollständig von einer mit Efeu überwachsenen Mauer umgeben.

Das weitere Umfeld ist sowohl vom Siedlungsgebiet Isselburgs mit Wohnbebauung und kleinflächigen Gärten sowie der St. Bartholomäus Kirche im Süden als auch durch das Industrie- und Gewerbegebiet im Norden geprägt. Die Issel ist im Siedlungsbereich größtenteils begradigt, abschnittsweise kanalisiert und an den Ufern teilweise befestigt (Betonwände, Stufen). Entlang des Ufers verläuft eine Reihe von Trauerweiden. Östlich des Vorhabenbereichs befinden sich eine Kläranlage, der kommunale Friedhof sowie ein öffentlicher Wohnmobilstellplatz.

4.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die bei der Realisierung eines Bauvorhabens zu einer Beeinträchtigung von Tier- und Pflanzenarten führen können.

Zu beachten sind bei der geplanten Maßnahme bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkfaktoren. Es ist zu prüfen, ob diese Wirkfaktoren dazu führen können, dass Exemplare einer europäisch geschützten Art erheblich gestört, verletzt oder getötet werden. Darüber hinaus wird geprüft, ob die Wirkfaktoren so gravierend sind, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhe-

stätten nachhaltig beeinträchtigt werden. Zu berücksichtigen ist dabei sowohl der Änderungsbereich selbst, als auch dessen unmittelbare Umgebung.

Baubedingte Wirkfaktoren

- Während der Baufeldräumung und durch den weiteren Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen kann es zur Tötung wild lebender Tiere kommen.
- Mit der Baumaßnahme treten in der Regel temporäre Lärmemissionen durch den Baustellenverkehr sowie durch Baugeräte auf. Je nach Intensität kann diese Lärmbelastung zur Vergrämung einzelner Arten führen. Außerdem können durch Lärm- und Lichtmissionen wild lebende Tiere bei ihrer Fortpflanzung erheblich gestört werden.
- Durch den Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen sowie im Zuge der Baufeldvorbereitung kann es zur Zerstörung und zum Verlust von Lebensstätten bodenbrütender Vogelarten kommen.
- Die Durchführung der Baumaßnahme hat in der Regel eine verstärkte menschliche Anwesenheit im Baugebiet zur Folge, was von den meisten wild lebenden Tieren als Störung empfunden und zur dauerhaften Vertreibung aus dem Gebiet führen kann.

Anlagenbedingte Wirkfaktoren

- Die Umsetzung baulicher Maßnahmen hat in der Regel eine Veränderung der ehemals vorhandenen Nutzungs- und Biotopstrukturen in einem Baugebiet zur Folge. Diese Veränderungen können neben der direkten Zerstörung von Biotopstrukturen zu einer dauerhaften Zerstörung geeigneter Lebensräume betroffener Tier- und Pflanzenarten führen, die dann nicht mehr oder nur eingeschränkt genutzt werden können.
- Visuelle Störungen durch das Vorhandensein neuer Vertikalstrukturen (Gebäude) als Sichthindernisse für im Offenland brütende Vogelarten können zu einer Entwertung der Bruthabitate führen.
- Künstliches Licht wirkt in der Regel durch einen relativ hohen UV-Anteil im Lichtspektrum auf viele nachtaktive Insekten besonders anziehend. Hierdurch besteht die Gefahr der direkten Verbrennung an den Leuchtenbauteilen oder dem Eindringen in das Leuchtengehäuse, was ebenfalls zum Tode der Tiere führen kann.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren:

- Durch die Bebauung der Planfläche kommt es infolge von diversen Vorgängen wie z. B. Beleuchtung, Bewegung und Personengeräuschen zu Licht- und Lärmmissionen, die zu Störungen führen können.
- Auftreten einer Störwirkung durch Nutzung von Freiflächen im Umfeld neu entstandener Wohngebiete durch Freizeit- und Erholungssuchende (z.B. Spaziergänger, freilaufende Hunde, Radfahrer).

- Neu entstandene oder stärker frequentierte Straßen können zu erhöhter Mortalität durch Tierkollisionen führen.
- Mit der Realisierung des Bauprojekts geht der bereits bestehende Kraftfahrzeugverkehr weiter, was für wild lebende Tiere auch weiterhin zu negativen visuellen und akustischen Effekten führen wird.

4.3 Methode

Der Änderungsbereich wurde im Rahmen einer Habitatabschätzung begangen und die örtlichen Gegebenheiten im Hinblick auf artspezifische Verhaltensweisen und Lebensraumanprüche (Potenzial-Analyse) erfasst. Der Zeitraum wurde, bei möglichst guten Witterungsverhältnissen, in die frühen Morgenstunden gelegt. Tierarten im Untersuchungsgebiet, insbesondere die Artengruppe Vögel, als Indikatoren für das Lebensraumpotential, wurde mittels Sichtbeobachtung (Fernglas) und durch Lautäußerungen erfasst.

Die nähere Umgebung wurde ebenfalls auf mögliche Neststandorte von Vögeln und Quartiere für Fledermäuse (Baumhöhlen/ -spalten), Amphibien und Reptilien abgesucht. Während der Ortsbegehung wurde das gesamte Untersuchungsgebiet per Sichtkontrolle auf Strukturen abgesucht, die das potentielle Vorkommen von Fledermäusen und Reptilien im Untersuchungsgebiet wahrscheinlich erscheinen lassen. Vorhandene Gebäude, sofern zugänglich, wurden auf mögliche Hinweise auf Fledermausbesatz (Spalten/Hohlräume, Kot-/ Fraßreste) und Gebäudebrüter (Nischen/Altnester, Kotspuren/Federn) untersucht. Gleichzeitig wurde das Untersuchungsgebiet als möglicher Landlebensraum von Amphibienarten abgegangen.

Aufgrund der frühen Jahreszeit ist bei der Ortsbegehung hauptsächlich das Artenspektrum der Standvögel und ggf. Teilzieher, bzw. Wintergäste im Untersuchungsgebiet zu erwarten.

4.4 Ortsbesichtigung

Am 13.02.2019 wurde eine Ortsbegehung des geplanten Eingriffsgebietes zur Abschätzung der im Plangebiet möglicherweise vorkommenden planungsrelevanten Arten durchgeführt.

4.5 Ergebnisse - Vögel

Im Untersuchungsgebiet bzw. der unmittelbaren Umgebung konnten während des Beobachtungszeitraumes insgesamt 9 verschiedene Vogelarten nachgewiesen werden (s. Tabelle 1). Von den für den 4. Quadranten der TK25 4104 (Isselburg) aufgeführten planungsrelevanten Arten (s. Tabelle 2) finden keine im Untersuchungsgebiet einen essentiellen Lebensraum.

Tabelle 1: Während der Ortsbegehung angetroffene Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	planungs- relevant
<i>Anas platyrhynchos x Anas platyrhynchos f.</i>	Stock-Hausenten-Hybrid	nein
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	nein
<i>Corvus monedula</i>	Dohle	nein
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen	nein
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink	nein
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn	nein
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise	nein
<i>Parus major</i>	Kohlmeise	nein
<i>Turdus merula</i>	Amsel	nein

4.5.1 Planungsrelevante Vogelarten

Während der Ortsbegehung wurde keine als planungsrelevant eingestufte Art gesichtet.

4.5.2 Nicht planungsrelevante Arten

Bei den weiteren angetroffenen Vogelarten handelt es sich um weit verbreitete Arten (z.B. Rotkehlchen, Blaumeise) wie sie typischerweise in Siedlungs- und Siedlungsrandbereichen angetroffen werden und gelten als nicht planungsrelevant. In NRW weit verbreitete Vogelarten (aber auch solche der Vorwarnliste) werden als nicht planungsrelevant eingestuft. Für diese gelten zwar auch die artenschutzrechtlichen Verbote und diese sind in der Eingriffsregelung zu berücksichtigen, sie sollen aber nach Empfehlung des LANUV NRW im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Prüfung nicht artspezifisch gesondert betrachtet werden (Kiel 2015). Sie befinden sich derzeit in NRW in einem günstigen Erhaltungszustand und sind im Regelfall bei Planverfahren nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht (Kiel 2015). Auch sind grundsätzlich keine Beeinträchtigungen der ökologischen Funktion ihrer Lebensumstände zu erwarten (Kiel 2015) sowie keine lokal bedeutsamen Populationen im Untersuchungsraum bekannt.

4.6 Auswertung des Fachinformationssystems

Um eine einheitliche Bearbeitung der Artenschutzthematik zu ermöglichen, hat das Land Nordrhein-Westfalen alle relevanten Informationen zu den geschützten Arten im Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ aufbereitet (Kiel 2015, Sudmann et al. 2016, Grüneberg et al. 2016).

Die Erfassung der vor Ort angetroffenen Arten kann nicht vollständig sein, sondern liefert lediglich eine Momentaufnahme. Neben der über die Ortsbegehung erfassten Arten, erfolgte eine Abfrage des Fachinformationssystems Nordrhein-Westfalens am 13.02.2019 für den 4. Quadranten der TK25 4104 (Isselburg). Aus der Abfrage resultiert das in Tabelle 2 dargestellte Artenspektrum artenschutzrechtlich relevanter Arten, reduziert um jene, die aufgrund ihrer Lebensweise und der vorliegenden Habitatbedingungen im Plangebiet von vornherein auszuschließen sind (Fischotter; Arten des Offenlandes und der Offenen Feldflur/ bäuerlichen Kulturlandschaft wie Feldlerche, Wachtel, Rebhuhn, Feldsperling, Schleiereule). Die Artenliste wurde selektiert um die Lebensraumtypen Fließgewässer, Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Säume, Hochstaudenfluren, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen und Gebäude.

Die Abfrage des Fundortkatasters des LANUV im FIS „@LINFOS“ am 13.02.2019 erbrachte keine Nachweise planungsrelevanter Arten im Plangebiet sowie der weiteren Umgebung.

Tabelle 2: Planungsrelevante Arten im 4. Quadranten des Messtischblatts 4104 (Isselburg)

EHZ = Erhaltungszustand

G = günstig

ATL = Atlantische Region

U = unzureichend

S = schlecht

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	EHZ in NRW (ATL)	Schutzstatus
Säugetiere				
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G↓	§, §§, RL-NRW 2
Vögel				
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G↓	§, §§, RL-NRW 3
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	§, §§, RL-NRW *

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8
„Feuerwehrgerätehaus Münsterdeich“, Stadt Isselburg

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	EHZ in NRW (ATL)	Schutzstatus
<i>Anas acuta</i>	Spießente	Nachweis 'Rast/ Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Art. 4 (2), §, RL-NRW 3
<i>Anas crecca</i>	Krickente	Nachweis 'Rast/ Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Art. 4 (2), §, RL-NRW 3S
<i>Anas strepera</i>	Schnatterente	Nachweis 'Rast/ Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Art. 4 (2), §, RL-NRW *
<i>Anser albifrons</i>	Blässgans	Nachweis 'Rast/ Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Art. 4 (2), §, RL-NRW *
<i>Anser fabalis</i>	Saatgans	Nachweis 'Rast/ Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Art. 4 (2), §
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	§, §§, RL-NRW 3
<i>Aythya ferina</i>	Tafelente	Nachweis 'Rast/ Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Art. 4 (2), §, RL-NRW 1
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G↓	§, §§, RL-NRW 3S
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	§, §§, RL-NRW *
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	§, RL-NRW 3
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	§, RL-NRW 2
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	§, RL-NRW 3S
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	§, RL-NRW 3
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Anh. I, §, §§, RL-NRW *
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Art. 4 (2), §, §§ RL-

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8
„Feuerwehrgerätehaus Münsterdeich“, Stadt Isselburg

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	EHZ in NRW (ATL)	Schutzstatus
		kommen' ab 2000 vorhanden		NRW 3
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vorhanden	G	§, §§ RL-NRW V
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vorhanden	U	§ RL-NRW 3
<i>Mergellus albellus</i>	Zwergsäger	Nachweis 'Rast/ Win- tervorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Anh. I, §, RL-NRW *
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vorhanden	U	Anh. I, §, §§ RL- NRW 2
<i>Phoenicurus phoe- nicurus</i>	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vorhanden	U	Art. 4 (2), §, RL- NRW 2
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vorhanden	G	§, §§, RL-NRW *
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	§, RL-NRW 3
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer	Nachweis 'Rast/ Win- tervorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Art. 4 (2), §, §§ RL- NRW *

§= Besonders geschützt, §§= Streng geschützt, Art. 4 (2)= Vogelschutzrichtlinie, Anh. I = FFH-RL Rote-Liste NRW: 1 Vom Aussterben bedroht, 2 Stark gefährdet, 3 gefährdet, * Derzeit ungefährdet, V Vorwarnliste, S Geringe o gleiche Gefährdungseinstufung dank Schutzmaßnahmen, ? unbekannt, R extrem selten

5 Prognose artenschutzrechtliche Konflikte

5.1 Vögel

Im Folgenden wird aufgeführt, ob die im Messtischblatt aufgeführten planungsrelevanten Arten unter den vor Ort vorgefundenen Habitatbedingungen im Plangebiet potenziell vorkommen könnten. Zur Ermittlung der Auswirkungen des Eingriffs auf Tier- und Pflanzenarten sind gegebene Vorbelastungen zu berücksichtigen. Die aufgeführten Vogelarten übersteigen um ein Vielfaches die während der Ortsbegehung angetroffenen Arten. Bei den angetroffenen Arten handelt es sich ausschließlich um nicht-planungsrelevante Arten. Viele der in Tabelle 2 aufgeführten Arten finden im Eingriffsgebiet keine geeigneten Habitatstrukturen (Lebensraumfunktion) und Niststätten, oder besuchen das direkte Umfeld des Eingriffsgebietes nur als Nahrungsgäste, bzw. Irrläufer.

Gehölzbrüter

Das Untersuchungsgebiet und die darin befindlichen wenigen Einzelbäume weisen keine Eignung für die Arten **Kleinspecht** und **Schwarzspecht** auf. Diese benötigen lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder, bzw. Nadel-Mischwald mit einem hohem Alt-/ Totholzanteil. Hinweise auf geeignete Nisthöhlen konnten an den im Änderungsbereich befindlichen Bäumen ebenfalls nicht festgestellt werden. Der **Gartenrotschwanz** ist ein Höhlenbrüter in lichten Altholzbeständen, Wäldern, Waldränder, Lichtungen, Gärten, Parks und Friedhöfen. Als Nahrungshabitat wird kurzwüchsige, spärliche Vegetation benötigt. Die im Änderungsbereich vorliegenden Biotopstrukturen sind für die Art größtenteils ungeeignet, der vorhandene Ziergarten weist nur eine geringe Größe auf und ist von versiegelten Flächen umgeben, weitere Habitatelemente wie Obstbäume fehlen. Gleiches gilt für den **Star**, Charaktervogel der mit Huftieren beweideten, halboffenen Landschaft und feuchter Grasländer. Die Art ist Höhlenbrüter in höhlenreichen Baumgruppen und an Gebäuden und ist ebenfalls auf kurzgrasiges Grünland, bzw. Obstgehölze angewiesen. Hinweise auf potentiell geeignete Niststätten an den Bestandsgebäuden konnten nicht festgestellt werden. Eine Betroffenheit der Arten kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, außerhalb des Änderungsbereichs gelegene Habitate werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Der **Kuckuck** kommt in Parklandschaften, Heide-Moorgebieten, lichten Wäldern, aber auch Siedlungsränder vor, das Eingriffsgebiet weist somit kein Lebensraumpotential für die Art auf, bzw. das potentieller Wirtsvogel bleibt auch nach der Maßnahme vollständig erhalten.

Bau- oder anlagebedingte Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, bzw. betriebsbedingte Störungen können für Gehölzbrüter bei Umsetzung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Gebäudebrüter

Luftjäger, wie **Mehl-** und **Rauchschwalbe**, die das Gelände möglicherweise zur Nahrungssuche überfliegen, werden durch die geplante Maßnahme nicht beeinträchtigt. Auch nach dem Eingriff steht ihnen der Luftraum für die Nahrungssuche zur Verfügung. Neststandorte konnten an den durch das Vorhaben betroffenen und im direkten Umfeld befindlichen Gebäude nicht festgestellt werden. Zudem fehlen, insbesondere für Rauchschwalben weitere essentielle Habitatelemente wie landwirtschaftlich genutzte Gebäude, Lehmstellen und Grünland.

Die Art **Dohle**, bei der es sich um einen ausgesprochenen Kulturfolger handelt, welche während der Ortsbegehung im Untersuchungsgebiet angetroffen wurde nutzt dieses als potentielles Brut- und Nahrungshabitat. Aufgrund des möglichen Quartierpotentials der vom Abbruch betroffenen Gebäude, insbesondere der Kamine am Wohngebäude werden zur Vermeidung des möglichen Eintretens von Verbotstatbeständen (Tötung, Verlust von Niststätten) weitergehende Vermeidungsmaßnahmen ergriffen. Die Dohle besiedelt nahezu alle Lebensraumtypen der Siedlungs- und Siedlungsrandbereiche und findet im direkten Umfeld ausreichende, gleichwertige Ausweichmöglichkeiten für den Wegfall einer potentiell geeigneten Niststätte vor. Die Lebensraumfunktion des Änderungsbereichs bleibt auch nach Durchführung des Vorhabens vollständig erhalten, ein Verlust der lokalen Population kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Bau- oder anlagebedingte Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, bzw. betriebsbedingte Störungen können für Gebäudebrüter bei Umsetzung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Greifvögel und Eulen

Den Greifvogelarten **Habicht**, **Sperber**, **Mäusebussard**, **Baumfalke** und **Wespenbussard** aber auch Eulen wie **Waldohreule**, **Steinkauz** und **Waldkauz**, deren Aktionsraum die Größe des Änderungsbereichs überschreitet, bietet das Untersuchungsgebiet kein Lebensraumpotential. Es fehlen essentielle Habitatelemente bzw. Biotopstrukturen die zur Funktionserfüllung eines Nahrungshabitats (Wiesen/Weiden, Waldränder etc.) oder als Fortpflanzungs- und Ruhestätte erforderlich sind. Die Freiflächen im Untersuchungsgebiet weisen eine geringe Größe auf und sind fast vollständig versiegelt sowie von der Lage im Siedlungsbereich und der Nutzung durch das bestehende Feuerwehrhaus und angrenzenden Industriebetrieb geprägt. Horste oder größere Altnester wurden in keinem der Gehölze im Untersuchungsgebiet festgestellt, der Baumbestand ist als potentieller Horstbaum ungeeignet (häufige menschliche Anwesenheit, Lärm, Lage an Verkehrsweg). Die Außerhalb des Untersuchungsgebietes und entlang der Issel gelegenen Gehölze und kleineren Grünflächen bleiben durch das Vorhaben unbeeinträchtigt und sind aufgrund ihrer Ausprägung für die genannten Arten kaum geeignet. Für Gebäudebrüter wie den **Turmfalken** konnten an den von der Maßnahme betroffenen sowie im Umfeld befindlichen Ge-

bäuden keine Altnester, Gebäudenischen, Einflugmöglichkeiten oder Nistkästen festgestellt werden. Hinweise auf Vorkommen der Art im Umfeld des Änderungsbereichs liegen ebenfalls nicht vor.

Bau- oder anlagebedingte Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, bzw. betriebsbedingte Störungen von Populationen können für Greifvögel und Eulen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Offenlandarten

Für Arten des Offenlandes, der offenen Feldflur und bäuerlichen Kulturlandschaft bietet der Änderungsbereich aufgrund der Lage im Siedlungsbereich und fehlender geeigneter Freiflächen, der Vielzahl an vertikalen Strukturen sowie häufiger Störungen durch Verkehr und menschliche Anwesenheit kein Lebensraumpotential. Arten wie der **Bluthänfling**, welche neben der Agrarlandschaft auch urbane Biotope wie Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe besiedeln, finden außerhalb des Änderungsbereichs möglicherweise geeignete Strukturen vor, diese bleiben vom Vorhaben jedoch unbeeinträchtigt. Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. essentielle Nahrungshabitate (Säume mit ausreichend Sämereien; Gebüsche) bestehen nicht bzw. sind im Umfeld weder von Verlust noch erheblichen Störungen betroffen.

Wasser-, Rastvögel und Wintergäste

Der Änderungsbereich selbst bietet aufgrund der Bestandsbebauung und großflächigen Versiegelung kein Potential als Rast- und Überwinterungsgebiet bzw. Lebensstätte für Wasservögel wie **Spießente**, **Krickente**, **Schnatterente**, **Blässgans**, **Saatgans**, **Tafelente**, **Zwergsäger** und **Waldwasserläufer**. Die unmittelbar angrenzende Issel ist im Untersuchungsgebiet an den Ufern befestigt und teilweise kanalisiert sowie durch die bestehenden Vorbelastungen (Lärm, menschliche Anwesenheit, optische Störreize) und Lage im Siedlungsbereich, insbesondere für störungsempfindliche Arten, ungeeignet. Ebenfalls fehlen im Umfeld ruhige als Nahrungshabitat geeignete Grünland- und Ackerflächen sowie störungsarme Schlaf- und Trinkplätze. Eine für Arten wie z.B. die Schnatterente geeignete, dichte Ufervegetation fehlt im angrenzenden Gewässerabschnitt. Auch für Arten wie den Waldwasserläufer notwendige Flachwasserzonen und Schlammflächen sowie Überschwemmungsflächen (Grünland) und feuchtes Dauergrünland liegen nicht vor.

Die während der Ortsbegehung an der Issel angetroffenen Arten Teichhuhn und Stock-/Hausenten-Hybride gehören nicht zu den planungsrelevanten Arten und kommen häufig an Gewässern, auch in Siedlungsbereichen vor und werden durch das Vorkommen nicht in ihrer lokalen Population beeinträchtigt. Es finden keine strukturellen Veränderungen am Gewässer oder Uferrandstreifen bzw. zusätzliche Nähr- und Schadstoffeinträge in Grund- und Oberflächengewässer sowie Eingriffe in grundwasserbeeinflusste Lebensraumtypen durch das Vorhaben statt. Baubedingte Störungen sind lediglich temporär und auf das unmittelbare Umfeld beschränkt. Erhebliche Beeinträchtigungen können aufgrund der vorhandenen Vorbelastungen und Beibehaltung der bereits bestehenden Nutzung ausgeschlossen werden.

Resümee

Das Gebiet ist bereits durch die vorhandene Bebauung, die intensive Nutzung, das bestehende Feuerwehrhaus, die Lage im Siedlungsbereich und die damit verbundenen Lärmemissionen der Pkw in direkter Umgebung vorbelastet. Des Weiteren verhindern die Störungen durch Straßenverkehr sowie menschliche Anwesenheit (Gewerbe-, Wohn- u. Freizeitnutzung) im Siedlungsbereich ein mögliches Vorkommen besonders störungsempfindlicher planungsrelevanter Arten (insbesondere Offenland-Arten, Rastvögel/Wintergäste) im Eingriffsgebiet.

Das Artenspektrum während der Ortsbegehung beschränkte sich im Wesentlichen auf die im Siedlungs- und Siedlungsrandbereich vorkommenden so genannten Allerweltsarten (z.B. Ringeltaube, Kohlmeise), die bei der Artenschutzrechtlichen Prüfung keine vertiefende Beachtung finden, da sie sich in einem günstigen Erhaltungszustand befinden. Zur Vermeidung der Tötung oder Brutplatzzerstörung einzelner Individuen sind die unter Punkt 6 aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

Ein mögliches Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG durch das Vorhaben kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

5.2 Amphibien und Reptilien

Ein Vorkommen von Reptilien kann aufgrund der Lage im Siedlungskern und des fehlenden Lebensraumpotentials sowie dem Mangel an geeigneten Biotopstrukturen und potentiellen Winterquartieren im Eingriffsgebiet ausgeschlossen werden.

Auch für Amphibien gilt, dass ein Vorkommen aufgrund der vorliegenden Habitatausprägung im Änderungsbereich, der großflächigen Versiegelung sowie der intensiven Nutzung und durch Verkehrswege isolierten Lage mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Die unmittelbar an den Änderungsbereich angrenzende Issel sowie deren befestigten Uferbereiche werden nicht durch mit dem Vorhaben verbundene Projektwirkungen beeinträchtigt. Der Bereich ist zudem durch die angrenzende Kläranlage sowie die bestehenden Industriebetriebe erheblich vorbelastet.

Ein Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG durch das Vorhaben kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

5.3 Säugetiere (Fledermäuse)

Die Abfrage des Messtischblattes ergab für den Raum lediglich potentielle Vorkommen der Art **Breitflügelfledermaus**, aus dem Fundortkataster (@LINFOS) liegen jedoch keine Hinweise auf planungsrelevante Fledermausarten für das Untersuchungsgebiet sowie das weitere Umfeld vor. Vorkommen der weit verbreiteten Art **Zwergfledermaus** sind in Siedlungsbereichen häufig und Individuen können regelmäßig in Gebäude- und Baumquartieren angetroffen werden. Hinweise auf Wochenstuben oder Winterschlafgemeinschaften bzw. Kolonien der Arten liegen für das Gebiet nicht vor.

Während der Ortsbegehung wurde das Untersuchungsgebiet auf potentiell geeignete Habitatstrukturen, bzw. Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse abgesehen. Die Existenz eines geeigneten Habitats bzw. Habitatkomplexes für **Waldarten** kann im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden, da die vorhandenen Strukturen im Siedlungsbereich keine größeren Waldflächen in Verbindung mit einem strukturreichen Umland aufweisen. Das Plangebiet ist fast vollständig versiegelt, essentielle Habitatelemente wie unterholzreiche Laubwälder mit einem großen Bestand an Baumhöhlen sowie potentielle Jagdgebiete wie Lichtungen, Waldränder und Grünland fehlen. Essentielle Nahrungshabitate können für das Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden. Darüber hinaus bestehen im Umfeld durch Verkehr, die angrenzenden Industriebetriebe sowie Einsätze der Feuerwehr bereits erhebliche Vorbelastungen in Form von Lärm, optischen Störungen (nächtlicher Beleuchtung, Lichtreflexe), Erschütterungen, menschlicher Anwesenheit und weiteren Beunruhigungen. Außerhalb des Plangebiets gelegene höherwertigere Biotopstrukturen (Friedhof, östliche Ufer der Issel), die von Fledermäusen möglicherweise als Teilbereich eines Jagdhabitats genutzt werden, bleiben von der Planänderung unbeeinträchtigt. Lineare Leitstrukturen (bspw. Ufergehölze) sowie Zugstraßen werden durch den Eingriff ebenfalls nicht entwertet, oder zerschnitten. Eine Betroffenheit von entsprechenden Arten durch Verlust von Quartieren (Fortpflanzungs- und Ruhestätten, bzw. Winterquartiere), erhebliche Störungen, oder Individuenverlust/-verletzung liegt aufgrund ungeeigneter Biotopstrukturen nicht vor. Ein Auslösen von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG durch bau-, anlage- oder betriebsbedingte Wirkfaktoren kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Im Rahmen des Vorhabens werden das bestehende Feuerwehrhaus und ein weiteres Gebäude (Münsterdeich 1) sowie mehrere Garagen abgebrochen und durch einen größeren Neubau des Feuerwehrhauses ersetzt. Die im Änderungsbereich vorhandenen Einzelbäume werden im Zuge der Baufeldvorbereitung ebenfalls entfernt. Die möglicherweise im Stadtgebiet von Isselburg vorkommenden Arten Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus sind zumeist **gebäudebewohnende Arten der Siedlungsbereiche**.

Die **Breitflügelfledermaus** ist eine fast reine Gebäudefledermaus in Siedlungs- und siedlungsnahen Bereiche mit hohem Gehölzanteil, welche nur in Ausnahmefällen Baumhöhlen oder Nistkästen nutzt. Winterquartiere befinden sich in der Regel in Kellern, Stollen und Höhlen sowie geeigneten Spaltenverstecken an Gebäuden. Die Art nutzt einen Quartierverbund aus mehreren Ausweichquartieren in enger Nachbarschaft, welche regelmäßig gewechselt werden. Dabei handelt es sich um Hohlspalten in Dachkonstruktionen und Zwischendecken sowie Mauerwerk. Jagdgebiete sind Offenland und halboffene Landschaften, großflächige, oft beweidete Grünlandhabitate, Waldränder, Parks und Gärten sowie Straßenlaternen in einem Umkreis von zumeist unter 3 km (in Siedlungen selten weiter als 1000 m) um das Quartier.

Bei der **Zwergfledermaus** handelt es sich um eine sehr anpassungsfähige Art, welche als Kulturfolger auch in Siedlungen häufig vorkommt. Sommerquartiere

und Wochenstuben, aber auch Winterquartiere (hier zusätzlich Keller und Felsen) finden sich an einer Vielzahl von Gebäudetypen und Spaltenräumen. Auch Gehölze (tlw. Nistkästen) werden, häufig von Männchen, als Ruhestätten genutzt. Als Nahrungshabitat dienen Kleingehölze, Gewässer und lockere Laub-Mischwälder sowie im Siedlungsbereich Gärten, Gehölze und Straßenlaternen.

Das Quartierpotential der im Änderungsbereich befindlichen Gebäude ist als gering zu bewerten. Der Innenbereich ist ausreichend verschlossen und die Dachböden ausgebaut und somit von weiteren Untersuchungen ausgenommen. Die beiden Hauptgebäude sind in Klinkerbauweise errichtet und derzeit noch bewohnt, bzw. in Nutzung. Die im Änderungsbereich vorhandenen Garagen bestehen aus Fertigbauelementen und Mauerwerk und weisen kein erkennbares Quartierpotential auf. Die Fahrzeughalle des Feuerwehrhauses wurde erst vor kurzem baulich erneuert und mit einer Holzverkleidung versehen. Die Gebäude sind an Fassaden und Dach vollständig intakt, Nischen oder Spalten bzw. zugängliche Hohlräume wie fehlende Dachziegel und beschädigtes Mauerwerk konnten nicht festgestellt werden. Die vorhandenen Kamine befinden sich in Benutzung und die Kaminverkleidung ist ebenfalls intakt. Wind- bzw. Traufbretter sowie Rolladenkästen sind nicht vorhanden, der Bereich um die Firstziegel ist ebenfalls ohne Lücken oder Beschädigungen. Unterhalb der Regenrinnen und Fallrohre konnten ebenfalls keine geeigneten Nischen festgestellt werden. Die mit Schieferplatten verkleideten Dachgauben des Feuerwehrhauses sind ohne sichtbare Beschädigungen, Zugänge konnten nicht festgestellt werden.

Das geringe Lebensraumpotential sowie der Luftraum im Plangebiet bleiben als Teilbereich eines Nahrungshabitats für Fledermausarten der Siedlungsbereiche auch nach dem Vorhaben erhalten. Mit der Baufeldvorbereitung ist kein übergreifender Funktionsverlust von möglicherweise dennoch vorhandenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte bzw. erhebliche Beeinträchtigung einer lokalen Population verbunden. Die Funktion einer pot. Fortpflanzungs- und Ruhestätte bleibt im räumlichen Zusammenhang vollständig erhalten, ein bau-/ anlagebedingter Verlust von geeigneten Quartierstrukturen, oder baubedingter Individuenverlust kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, sofern die vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen vollständig umgesetzt werden. Die Arten verfügen über eine hohe Anpassungsfähigkeit hinsichtlich der Wahl ihrer Quartiere (auch kurzfristige Wechsel von Ruhestätten) und finden im Umfeld des Vorhabens ausreichend geeignete Ausweichmöglichkeiten vor. Darüber hinaus besteht nur eine geringere Empfindlichkeit von Arten der Siedlungsbereiche gegenüber Lärm und Lichtreizen, weshalb im Rahmen der Bauphase nicht mit erheblichen Störungen möglicherweise benachbarter Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Nahrungshabitaten zu rechnen ist.

Der Baumbestand des Untersuchungsgebietes ist als potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Fledermäuse der Siedlungsbereiche aufgrund seiner Ausprägung ungeeignet. Strukturen wie Baumhöhlen oder –spalten, Stammrisse und lose Borke welche möglicherweise als Quartier dienen könnten wurden

nicht festgestellt. Von außen zugängliche Keller, welche als potentiell Winterquartier dienen könnten, finden sich im Plangebiet keine.

Das Untersuchungsgebiet ist möglicherweise als Jagdgebiet für Arten der Siedlungsbereiche und Gärten geeignet, es stellt jedoch keinesfalls ein essentielles Habitatslement dar. Gleichwertige Ausweichmöglichkeiten für möglicherweise während der Bauphase auftretende Störungen sind in gleicher Qualität im direkten Umfeld vorhanden, der Luftraum bleibt auch nach der Maßnahme als potentiell Nahrungshabitat erhalten.

Ein Vorkommen von Einzeltieren in nicht einsehbaren Spalten und Hohlräumen ist nie völlig auszuschließen, geht jedoch nicht über das allgemeine Lebensrisiko, bzw. unvermeidbare Eingriffsrisiko hinaus. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes lokaler Fledermauspopulationen durch die geplante Maßnahme kann ausgeschlossen werden, Verbotstatbeständen werden bei Umsetzung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen nicht ausgelöst.

6 Vermeidungsmaßnahmen

V1: zeitliche Einschränkung bei Gehölzbeseitigung

Generell gilt, dass zum Schutz der Brutvögel die Baufeldvorbereitungen, insbesondere mögliche Baumfällungen, erst nach Beendigung der Brutzeit durchzuführen sind. Die Brutzeit der festgestellten Arten beginnt in dieser Region Mitte März und endet Ende Juli/August (Mildenberger 1984). Dies gilt auch für weitere mögliche Brutvogelarten. Lediglich die Ringeltaube brütet auch im August und September noch (Mildenberger 1984). Die Baufeldvorbereitungen sind im Zeitraum vom 1. Oktober bis 29. Februar durchzuführen. Falls eine Baumfällung im August/September erfolgen soll, ist zuvor zu kontrollieren, ob sich besetzte Ringeltaubennester in den Bäumen befinden. Falls dies zutrifft, kann die Fällung erst nach dem Flüggewerden der Küken erfolgen.

Selbst wenn Brutvorkommen nicht wahrscheinlich sein sollten, unterliegen dem Verbot der Tötung auch alle anderen europäischen Vogelarten (§ 44 Abs. 1 BNatSchG). Auszuschließen sind solche Verbotstatbestände nur außerhalb der Brutzeit.

Die im Eingriffsgebiet stehenden Bäume und Gehölze bzw. ihre Wurzelbereiche, die nicht von einer Fällung betroffen sind, sind vor Beschädigungen durch den Baubetrieb mittels Absperrungen zu schützen.

V2: Verwendung insektenfreundlicher Leuchtmittel / Beschränkung der Beleuchtung

Zum Schutz von Insekten und Fledermäusen sollte zum einen die Notwendigkeit von Beleuchtung auf ein Mindestmaß reduziert und insektenfreundliche Beleuchtung verwendet werden. Der Spektralbereich der verwendeten Lampen sollte gering sein, am besten im Bereich zwischen 570 bis 630 nm. Des Weiteren sollten nur abgeschirmte Lampen verwendet werden, die das Licht nach unten abstrahlen.

V3: Ökologische Baubegleitung

Die zum Abbruch vorgesehenen Gebäude im Plangebiet sind vor Beginn der Arbeiten im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung auf möglicherweise dennoch bestehenden Besatz mit Fledermäusen und/oder Gebäudebrütern zu kontrollieren, um ein Auslösen des Tötungs- und Verletzungsverbot bzw. einen Verlust von Niststätten zu vermeiden. Sollte ein Besatz, auch von nicht planungsrelevanten bzw. besonders geschützten Arten, festgestellt werden, sind die Arbeiten zu unterbrechen bzw. weitere baubegleitende Maßnahmen in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde zu ergreifen. Der Beginn der Arbeiten sollte nach Möglichkeit außerhalb der Brut- und Wochenstubenphase erfolgen.

Der Fund von Fledermausquartieren ist unverzüglich der Unteren Landschaftsbehörde zu melden, die dann über das weitere Vorgehen entscheidet. Gefundene Fledermäuse sind aus der Gefahrensituation zu bergen und unverzüglich an geeigneter Stelle freizulassen; hilflose und/oder verletzte Fledermäuse sind der nächstgelegenen Fledermausauffangstation zu übergeben. Bei einem möglichen Verlust von Fledermausquartieren sind diese durch entsprechende Fledermauskästen an geeigneter Stelle zu ersetzen, um die Funktion des Änderungsbereichs als mögliche Fortpflanzungs- und Ruhestätte zu erhalten.

Hinweis

Als Hilfsmaßnahme für Gebäudebrüter können an den geplanten Gebäuden an den frei anfliegbaren Gebäudeseiten (v.a. Südseite) künstliche Nistmöglichkeiten für Mehlschwalben, Mauersegler oder Spatzen in regensicherer Lage angebracht werden.

Des Weiteren können als Unterschlupf für Fledermäuse an den Gebäuden Fledermauskästen, Flachkästen wie auch Raumkästen, angebracht werden.

7 Gesamtbewertung

In Anbetracht der vorliegenden Erkenntnisse ist nicht davon auszugehen, dass durch die Realisierung des Vorhabens planungsrelevante Arten verletzt oder getötet werden (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) bzw. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 5 BNatSchG) beschädigt oder zerstört werden. Desgleichen sind keine Störungen zu erwarten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen könnten. Es gibt keine Hinweise darauf, dass lokale Populationen von den geplanten Maßnahmen negativ betroffen werden könnten. Insbesondere bleibt die nach § 44 Abs. 5 BNatSchG zu schützende „ökologische Funktion“ der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (s. o.) durch die Planungen für alle planungsrelevanten Arten erhalten.

8 Literatur/Links

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, BFN (2016): Schutz gebäudebewohnender Tierarten vor dem Hintergrund energetischer Gebäudesanierung in Städten und Gemeinden. Hintergründe, Argumente, Positionen. BONN

GRÜNEBERG, C., S.R. SUDMANN, F. HERHAUS, P. HERKENRATH, M.M. JÖBGES, H. KÖNIG, K. NOTTMAYER, K. SCHIDELKO, M. SCHMITZ, W. SCHUBERT, D. STIELS & J. WEISS (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016. CHARADRIUS 52: 1-66.

KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. LÖBF-Mitteilungen 2005 (1): 12-17. (<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/artenschutzinfachplanungen.pdf>)

KIEL, E.-F. (2015): Einführung Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/einfuehrung_geschuetzte_arten.pdf)

KAISER (2012): Planungsrelevante Arten in NRW: Liste mit Ampelbewertung des Erhaltungszustands (13.01.2012) (http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/ampelbewertung_planungsrelevante_arten.pdf)

LANUV NRW (2013): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen – Messtischblätter, (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start.html>)

MILDENBERGER, H. (1984): Die Vögel des Rheinlandes. Band 2, Papageien - Rabenvögel. Beitrag. Avifauna Rheinland Heft 19 – 21. DÜSSELDORF

MKUNLV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKUNLV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.09). BEARB. FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG GMBH (TRIER): J. BETTENDORF, R. HEUSER, U. JAHNS-LÜTTMANN, M. KLUßMANN, J. LÜTTMANN, BOSCH & PARTNER GMBH: L. VAUT, KIELER INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE: R. WITTENBERG. SCHLUSSBERICHT (http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/20130205_nrw_leitfaden_massnahmen.pdf)

MUNLV (Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW) (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. DÜSSELDORF

MUNLV (2010): VV-Artenschutz: Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG(V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). – Rd.Erl.d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 – 616.06.01.17 – in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010

NWO (NORDRHEIN-WESTFÄLISCHE ORNITHOLOGENGESSELLSCHAFT) & LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (HRSG.),

GRÜNEBERG, C., S. R. SUDMANN, J. WEISS, M. JÖBGES, H. KÖNIG, V. LASKE, M. SCHMITZ U. A. SKIBBE (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. LWL-MUSEUM FÜR NATURKUNDE. MÜNSTER

SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. RADOLFZELL

SUDMANN, S.R., M. SCHMITZ, P. HERKENRATH, M.M. JÖBGES (2016): Rote Liste wandernder Vogelarten Nordrhein-Westfalens, 2. Fassung, Stand: Juni 2016. Charadrius 52: 67-108.

9 Bilddokumentation vom 13.02.2019



Foto 1: Blick von Südosten auf nördliche Grenze des Änderungsbereichs mit Issel



Foto 2: Blick von Nordosten entlang Münsterdeich (Südgrenze Änderungsbereich) mit Feuerwehrhaus und angrenzende Wohnbebauung (links St. Bartholomäus Kirche)



Foto 3: Blick von Westen auf außerhalb des Änderungsbereichs gelegenen Wohnmobilstellplatz sowie Friedhofsgelände mit umgebenden Gehölzen



Foto 4: Blick von Bleichstraße auf westlichen Änderungsbereich mit zum Abbruch vorgesehenem Wohngebäude und von Mauer umgebener Gartenfläche (St. Bartholomäus Kirche im Hintergrund)



Foto 5: Blick von Westen (Bleichstraße) auf Feuerwehrhaus mit versiegelter Hoffläche und Garagen sowie Fahrzeughallen



Foto 6: Blick entlang Bleichstraße mit nordwestlich gelegenem Industriebetrieb (abgegrenzt durch Backsteinmauer) sowie Stellplätzen und drei Weiden



Foto 7: Zwischen Feuerwehrhaus und Issel gelegene Ziergartenfläche

Dieser artenschutzrechtliche Fachbeitrag wurde vom Verfasser nach bestem Wissen und Gewissen unter Verwendung der im Text angegebenen Literatur/Links erstellt.

Kevelaer, 07.03.2019

Bearbeitung:

M.Sc. Stadt- Landschaftsökologin Maik Schultz